

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 234/2012
Informationsvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Hinterthür, Astrid	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Integrationsrat	6	04.10.2012
Allgemeines Gleichstellungsgesetz hier: Anfrage des Integrationsrates an die Verwaltung		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die Anfrage betrifft alle Bereiche der Verwaltung. Insofern wurden die einzelnen Fachbereiche um Stellungnahme gebeten. Die Antworten auf die einzelnen Fragen sind anliegend zusammengestellt.

1. Fragen zum Themenkomplex „Kommune als Arbeitgeber“

Durch Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – AGG – entsteht für die Stadt Mettmann als Arbeitgeber die Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz zu ergreifen. Auch bei Bewerbungsverfahren und Ausbildungsverhältnissen sind die Vorgaben des AGG beachtlich.

- a) Wurde nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine Beschwerdestelle für kommunale ArbeitnehmerInnen eingerichtet? Wenn ja, wo wurde die Stelle organisatorisch in der Verwaltung angesiedelt, welche Kompetenzen hat sie und wie ist das Beschwerdeverfahren geregelt?

Eine formelle Beschwerdestelle ist nicht eingerichtet. Entsprechende Sachlagen liegen in der originären Zuständigkeit der Personalabteilung und werden dort entsprechend abgearbeitet.

- b) Werden Diskriminierungsbeschwerden der MitarbeiterInnen dokumentiert und ausgewertet?

Die Erfassung und Dokumentation von Beschwerden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Recht der Personalaktenführung sowie ergänzend den Disziplinarvorschriften geregelt. Die Dokumentation von Rückmeldungen aus der Mitarbeiterschaft **muss** entsprechend den dort nominierten Vorschriften durchgeführt werden.

- c) Hat die Verwaltung für ihre MitarbeiterInnen Schulungen zum AGG durchgeführt? Wenn ja, war die Teilnahme verpflichtend, sind die Schulungen wiederkehrend?

Die Personalabteilung ist im erforderlichen Maße geschult worden. Eine Anpassungsfortbildung ist anlassbezogen sichergestellt.

- d) Hat die Verwaltung positive Maßnahmen im Sinne des § 5 AGG (z. B. Förderquote zur Erhöhung des Anteils der MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund) eingeführt?

Eine Förderquote ist im Rahmen von Personalauswahlverfahren schwierig umzusetzen, da grundsätzlich allen Bewerberinnen und Bewerbern gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern zu gewähren ist. Wenn nach Eignung, Leistung und Befähigung eine entsprechende Personalauswahlentscheidung möglich ist, spricht nichts dagegen, diese im vorliegenden Kontext auch entsprechend zu tätigen.

- e) Gibt es Vorgaben, Handlungsanweisungen für eine diskriminierungsfreie Behandlung von Bewerbungen in Einstellungsverfahren? Wenn ja, welche?

Die Handlungsanweisungen ergeben sich direkt aus den Vorgaben des AGG. Die Sicherstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Auswahlverfahren wird durch die Personalabteilung durchgeführt.

2. Fragen zum Themenkomplex „Kommune als Dienstleister“

- a) Welche Stelle in der Verwaltung ist zuständig für Beschwerden von BürgerInnen / KundInnen?

Das Beschwerdemanagement ist im Vorstandsbüro angesiedelt.

- b) Wie wird den BürgerInnen diese Stelle bekannt gemacht?

Das Beschwerdemanagement wird in den Informationsmedien des Rathauses wie z.B. in der Neubürgerbroschüre und auf der Homepage www.mettmann.de publik gemacht.

- c) Ist diese Stelle zuständig für Diskriminierungsbeschwerden von BürgerInnen?

Grundsätzlich nimmt das Vorstandsbüro jede Beschwerde auf, je nach Beschwerdegegenstand wird der zuständige Fachbereich um Prüfung und Stellungnahme zur Klärung der Angelegenheit gebeten oder die Beschwerde wird gänzlich in der Zuständigkeit des jeweiligen Fachbereiches bearbeitet.

- d) Werden Diskriminierungsbeschwerden gesondert dokumentiert?

Diskriminierungsbeschwerden sind bislang im Vorstandsbüro nicht eingegangen. Lediglich eine Beschwerde befasste sich laut des ehemaligen Leiters des Vorstandbüros mit dem Gegenstand der Diskriminierung.

- e) Gibt es für die Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden ein geregeltes und transparentes Verfahren? Wenn ja, wie sieht es aus?

Jede Diskriminierungsbeschwerde wird, wenn Sie denn an die Stadt Mettmann gerichtet ist, transparent behandelt. Das Verfahren ergibt sich aus dem Gesetz.

3. Fragen zum Themenkomplex „Kommune als ordnungspolitischer Akteur“

- a) Ist dem Ordnungsamt als Gewerbeaufsicht seine Zuständigkeit in den in der Begründung beschriebenen Fällen bekannt?

Dem Ordnungsamt war die Zuständigkeit als Gewerbeaufsicht bisher nicht bekannt.

- b) Wenn ja, wie erfährt es von Vorkommnissen? Werden beispielsweise Polizeieinsätze in Diskriminierungsfällen an das Ordnungsamt gemeldet?

Bisher gab es keine Vorkommnisse bzw. keine Meldungen der Polizei.

- c) Gibt es im sozialen Wohnungsbau Belegungsquoten für bestimmte ethnische Gruppen?

Im sozialen Wohnungsbau gibt es keine Belegungsquoten für bestimmte ethnische Gruppen, insofern erübrigt sich die Beantwortung der Frage 3d.